

Finanzamt für Körperschaften III	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Nahverkehr	2
Sonstige Hinweise zum Standort	2
Zahlungsmöglichkeiten	3
Körperschaftsteuer - Festsetzung	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Formulare	4
Gebühren	5
Rechtsgrundlagen	5
Weiterführende Informationen	5
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	5
Hinweise zur Zuständigkeit	5

Finanzamt für Körperschaften III

Finanzamt für Körperschaften III

Anschrift

Volkmarstr. 13
12099 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 9024 31-0

Fax: -

Internet:

<http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/finanzaemter/finanzamt-fuer-koerperschaften-iii/>

E-Mail: poststelle@fa29.berlin.de

Barrierefreie Zugänge



[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: geschlossen

Dienstag: 08:00-14:00 Uhr

Mittwoch: 08:00-14:00 Uhr

Donnerstag: 12:00-18:00 Uhr

Freitag: geschlossen

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Bitte beachten Sie die abweichenden telefonischen Servicezeiten.

Nahverkehr

U-Bahn

Ullsteinstr.: U6

Bus

Ullsteinstr./Volkmarstr.: 170

Sonstige Hinweise zum Standort

Telefonische Servicezeiten

Sie erreichen das Finanzamt telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr.

Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen

Körperschaftsteuer - Festsetzung

Körperschaftsteuer wird auf das Einkommen von Körperschaften erhoben. Die Grundlage hierfür bildet in der Regel die Körperschaftsteuererklärung.

Ob Sie als Geschäftsführer oder Vorstand einer Körperschaft zur Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung verpflichtet sind, ergibt sich aus den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes (KStG). Bitte konsultieren Sie in Zweifelsfällen eine Steuerberatung.

Voraussetzungen

• **Körperschaft**

Die in § 1 KStG abschließend aufgezählten inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sind als unbeschränkt steuerpflichtige Unternehmen zur Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung verpflichtet. Dies sind zum Beispiel:

- Kapitalgesellschaften (unter anderem: Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Unternehmergesellschaften),
- optierende Gesellschaften im Sinne des § 1a KStG,
- Genossenschaften,
- Vereine,
- Stiftungen.

Daneben können ausländische Gesellschaften mit ihren inländischen Einkünften der Körperschaftsteuerpflicht unterliegen.

Erforderliche Unterlagen

• **Elektronische Übermittlung**

(<https://www.elster.de/eportal/start>)

Die Körperschaftsteuererklärung ist elektronisch zu übermitteln. Auf Papier abgegebene Erklärungen werden mit Ausnahme besonderer Härtefälle als nicht abgegeben behandelt.

• **Registrierung**

(<https://www.elster.de/eportal/start>)

Für die Abgabe der Körperschaftsteuererklärung über das Dienstleistungsportal der Finanzverwaltung Mein ELSTER ist eine Registrierung erforderlich.

• **Gewinnermittlungsunterlagen**

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung

ggf. Anlagen zur Gewinnermittlung

Formulare

- **Die Körperschaftsteuererklärung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln (§ 31 Abs. 1a KStG).**

(<https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/kst>)

Gebühren

Keine

Rechtsgrundlagen

- **Körperschaftsteuergesetz (KStG)**
(https://www.gesetze-im-internet.de/kstg_1977/)

Weiterführende Informationen

- **Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=FAZUstV_BE)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

<https://www.elster.de/eportal/start>

Hinweise zur Zuständigkeit

In der Regel ist dasjenige Finanzamt für Körperschaften zuständig, in dessen Bereich sich die Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

Sonderzuständigkeiten ergeben sich aus der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung (unter "Weiterführende Informationen").